

LAG Hamm (5. April 2000; Az: 14 Sa 124/00)
Fundstelle: NZA-RR 2000, 411-412 (Leitsatz 1 und Gründe)

Die Zusage eines Handgeldes im Zusammenhang mit einem Vereinswechsel eines Berufsfußballspielers ist nicht grundsätzlich gesetz- oder sittenwidrig. Der Anspruch aus der Zusage unterliegt der kurzen Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB.

Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bochum vom 26.11.1999 - 1 Ca 945/99 - wird kostenfällig zurückgewiesen.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger verlangt vom beklagten Verein die Auszahlung eines angeblich zugesagten Handgeldes.

Der 1964 geborene Kläger ist Berufsfußballspieler. Er spielte in der Saison 1992/1993 in einer Amateurm Mannschaft des Vereins F... S..... e. V. Der beklagte Verein, dessen 1. Mannschaft seinerzeit in der 1. Fußballbundesliga spielte, war daran interessiert, den Kläger als Lizenzspieler für die ab 01.07.1993 laufende Saison zu gewinnen. Die Parteien schlossen unter dem 29.06.1993 einen entsprechenden Arbeitsvertrag. Wegen dessen Inhalt wird auf Bl. 4 bis 7 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Nach der Fußballsaison 1993/94 stieg die 1. Mannschaft des beklagten Vereins in die 2. Bundesliga ab. Das Arbeitsverhältnis der Parteien wurde jedoch wie vertraglich vorgesehen bis zum 30.06.1995 fortgesetzt. Verhandlungen der Parteien über ein weiteres Verbleiben beim beklagten Verein scheiterten. Der Kläger wechselte zum F... W.....

2. Bundesliga ab. Das Arbeitsverhältnis der Parteien wurde jedoch wie vertraglich vorgesehen bis zum 30.06.1995 fortgesetzt. Verhandlungen der Parteien über ein weiteres Verbleiben beim beklagten Verein scheiterten. Der Kläger wechselte zum F... W.....

a. die Zahlung eines Handgeldes in Höhe von 30.000,-- DM, welches ihm vor dem Mit Anwaltsschreiben vom 12.08.1998 forderte der Kläger vom beklagten Verein u. a. die Zahlung eines Handgeldes in Höhe von 30.000,-- DM, welches ihm vor dem Wechsel vom damaligen Trainer und Manager, Herrn Bongartz, und dem damaligen Präsidenten des

Vereins, Herrn Ritter, zugesagt worden sei. Mit seiner am 15.04.1999 vor dem Arbeitsgericht Bochum erhobenen Klage verfolgt der Kläger diesen Anspruch weiter.

R..... Gespräche über einen möglichen Wechsel zum beklagten Verein Er hat hierzu behauptet, dass im April 1993 mit den Zeugen B..... und R..... Gespräche über einen möglichen Wechsel zum beklagten Verein stattgefunden hätten. Um ihm den Vereinswechsel schmackhaft zu machen, hätten ihm die genannten Zeugen eine Wechselprämie in Höhe von 30.000,-- DM zugesagt, welche bei Vertragsabschluss fällig werden würde. Trotz wiederholter mündlicher Zahlungserinnerungen habe sich der beklagte Verein an die Zusage nicht gehalten.

Unter Berücksichtigung einer weiteren Mieterstattungsforderung in Höhe von 20.400,-- DM hat der Kläger beantragt,

den beklagten Verein zu verurteilen, an ihn 50.400,-- DM nebst 4% Zinsen seit dem 26.08.1998 zu zahlen.

die Klage abzuweisen. Der beklagte Verein hat beantragt,

Er hat bestritten, dem Kläger eine Wechselprämie und die Übernahme der die Klage abzuweisen.

sei. Schließlich hat er sich auf Verjährung berufen. Er hat bestritten, dem Kläger eine Wechselprämie und die Übernahme der Mietkosten zugesagt zu haben. Außerdem hat er geltend gemacht, dass die angebliche Zusage mangels der vertraglich vereinbarten Schriftform unwirksam sei. Schließlich hat er sich auf Verjährung berufen.

Überdies sei bei den behaupteten Zusagen die vertraglich ausbedungene Schriftform nicht gewahrt worden. Darüber hinaus seien aber auch sämtliche Ansprüche des Klägers inzwischen verjährt, weil sie unter die kurze Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB fielen.

Gegen das ihm am 21.12.1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 20.01.2000 Wegen der Ausführungen des Arbeitsgerichts im Einzelnen wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

vorliegenden Falle auch an der notwendigen Schriftform gemangelt habe. Die Gegen das ihm am 21.12.1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 20.01.2000 Berufung eingelegt und sein Rechtsmittel am 17.02.2000 begründet. Dabei greift er das arbeitsgerichtliche Urteil nur insofern an, als ihm die eingeklagte Wechselprämie vorenthalten worden sei. Das Arbeitsgericht gehe fehl in der Annahme, dass die Zusage einer solchen Prämie gesetzwidrig sei und es im vorliegenden Falle auch an der notwendigen Schriftform gemangelt habe. Die vertragliche Schriftformabrede habe sich nur auf die Vereinbarung über Arbeitsbedingungen bezogen. Im vorliegenden Fall gehe es jedoch um eine Zusage, die vor Abschluss des Arbeitsvertrages und zur Förderung des Vertragsabschlusses gemacht worden sei. Auch

unterliege sein Anspruch nicht der kurzen Verjährungsfrist des

§ 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB, weil es gerade nicht um die Erfüllung des beiderseitigen Arbeitsverhältnisses gehe.

Im Übrigen wiederholt der Kläger seine Behauptung, dass ihm ab Anfang April 1993 seitens des beklagten Vereins wiederholt und unter Zeugen die genannte Wechselprämie zugesagt worden sei.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und den beklagten Verein zu verurteilen, an ihn 30.000,-- DM nebst 4% Zinsen seit dem 26.08.1998 zu zahlen.

Der beklagte Verein beantragt,

Lizenzspielerstatutes verlange, dass Verträge mit Lizenzspielern grundsätzlich die Berufung zurückzuweisen.

Schriftformerfordernis des § 780 BGB beachtet werden. Mit Recht habe das Arbeitsgericht auch die erhobene Verjährungseinrede eingreifen lassen, weil die Er verteidigt das angefochtene Urteil als zutreffend und bestreitet nach wie vor, die vom Kläger behauptete Zusage. Eine solche Zusage sei aber auch wegen Nichteinhaltung der Schriftform ungültig, weil § 21 Ziff. 1 des Lizenzspielerstatutes verlange, dass Verträge mit Lizenzspielern grundsätzlich der Schriftform bedürften. Auch sei in § 13 des Arbeitsvertrages bestimmt, dass mündliche Nebenabreden keine Gültigkeit hätten. Schließlich müsse auch das Schriftformerfordernis des § 780 BGB beachtet werden. Mit Recht habe

das Arbeitsgericht auch die erhobene Verjährungseinrede eingreifen lassen, weil die behauptete Wechselprämie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem eingegangenen Arbeitsverhältnis stehe. Es gelte daher die kurze Verjährungsfrist nach § 196 Abs. 1 Ziff. 8, 9 BGB.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze und deren Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 05.04.2000 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung konnte in der Sache keinen Erfolg haben. Das Arbeitsgericht hat die auf Zahlung des Handgeldes/Wechselprämie gerichtete Klage mit Recht abgewiesen. Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Nach Meinung der Berufungskammer kann allerdings dem Arbeitsgericht insofern nicht gefolgt werden, als dieses die strittige Handgeld/Wechselprämienzusage als gesetzeswidrig und darüber hinaus wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Schriftform als ungültig angesehen hat. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch ist aber nach § 196

Abs. 1 Ziff. 8 BGB verjährt.

eines Betrages von 30.000,-- DM zugesagt worden für den Fall, dass er sich für 2. Nach der Behauptung des Klägers ist ihm vom beklagten Verein die Zahlung eines Betrages von 30.000,-- DM zugesagt worden für den Fall, dass er sich für einen Vereinswechsel entscheidet und mit dem beklagten Verein einen Spielervertrag für die Zeit ab 01.07.1993 schließt. Die Zusage eines üblicherweise als Handgeld bezeichneten Betrages als Lockmittel für einen Vereinswechsel (vgl. hierzu Arens/Scheffer in AR-Blattei Stichwort SPORT II, II FUßBALLSPORT Rdnr. 106), kann weder als gesetzeswidrig noch als sittenwidrig im Sinne der §§ 134, 138 BGB angesehen werden. Jedenfalls ist von keiner Seite vorgetragen worden, dass mit dem genannten Handgeld ein gesetzeswidriges oder sittenwidriges Verhalten gefördert werden sollte. Insbesondere ist nicht bekannt, ob der Kläger seinerzeit gegenüber dem bisherigen Verein vertragsbrüchig wurde und ihm das Handgeld zur Erleichterung des Vertragsbruches zugesagt wurde.

Spielordnung des Deutschen Fußballbundes als "UNSPORTLICHES Verhalten" gelten. Allerdings soll die Zusage eines Handgeldes nach § 15 c Ziff. 1 a) der Spielordnung des Deutschen Fußballbundes als "UNSPORTLICHES Verhalten" gelten. Dies kann aber nur

verbandsintern zu Sanktionen führen.

04.02.1974 in AuR 1974, 283; OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.1980 in DB 1982, Die SPORTRECHTLICHE Literatur geht im Übrigen von der rechtlichen Unbedenklichkeit der sogenannten Handgelder aus (vgl. LAG Berlin, Urteil vom 04.02.1974 in AuR 1974, 283; OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.1980 in DB 1982, 327; Fritzweiler in Praxishandbuch SPORTRECHT 1998 S. 232; Weisemann, SPORT, Spiel und Recht, 2. Aufl. Rdnr. 40).

Lizenzspielerstatutes wie auch § 13 Abs. 2 des Arbeitsvertrages beziehen sich 3. Auch kann die vom Kläger behauptete Zusage nicht wegen Nichteinhaltung der Schriftform als ungültig angesehen werden. Denn sowohl § 21 des DFB Lizenzspielerstatutes wie auch § 13 Abs. 2 des Arbeitsvertrages beziehen sich nur auf solche Vereinbarungen, die den Vertragsinhalt, also die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, betreffen. Die vom Kläger behauptete Zusage bezog sich aber darauf, ob überhaupt ein solcher Vertrag, der dann in der Tat schriftlich abzufassen war, geschlossen werden sollte. Insofern handelte es sich um eine Vorvereinbarung und nicht um eine Vereinbarung im Rahmen des

eigentlichen Spielervertrages.

Spielervertrages. Auch die in § 780 BGB für selbständige Schuldversprechen festgelegte Schriftform kann für den vorliegenden Fall nicht greifen, da es nicht um ein abstraktes Schuldversprechen geht, sondern die vom Kläger behauptete Zahlungszusage ausdrücklich verknüpft war mit dem Abschluss eines Spielervertrages.

Zwar hat der Kläger seit der Vertragsunterzeichnung im Juni 1993 bis zu seinem 4. Der hier allein noch strittige Klageanspruch war auch nicht deshalb abweisungsreif, weil er als verwirkt angesehen werden muss.

Sachvortrag der Parteien keinen sicheren Anhaltspunkt dafür, dass das Zwar hat der Kläger seit der Vertragsunterzeichnung im Juni 1993 bis zu seinem Anspruchsschreiben vom 12.08.1998 mehr als 5 Jahre zugewartet. Er hat aber unwidersprochen behauptet, dass er zwischenzeitlich immer wieder mündlich auf Erfüllung der Handgeld/Wechselprämienzusage gedrungen habe. Auch ergibt der Sachvortrag der Parteien keinen sicheren Anhaltspunkt dafür, dass das sogenannte Umstandsmoment vorliegt, also der beklagte Verein darauf vertrauen durfte, dass der Kläger seinen Anspruch fallengelassen habe.

5. Jedoch war auf die Einrede des beklagten Vereins hin die Verjährung der strittigen Forderung festzustellen. Dem Arbeitsgericht ist darin zu folgen, dass hier die kurze zweijährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Ziff. 8 BGB gilt. Bei Erhebung der vorliegenden Klage war diese Frist längst abgelaufen.

betroffen werden. So vertritt die weitaus überwiegende Kommentarliteratur, dass Allerdings ist dem Kläger zuzugeben, dass die genannte Verjährungsvorschrift in erster Linie die laufenden Bezüge aus seinem Dienst- bzw. Arbeitsvertrag meint. Da aber

neben der regelmäßigen Vergütung auch "andere Dienstbezüge" der kurzen Verjährungsfrist unterliegen, können hiervon durchaus auch einmalige Leistungen betroffen werden. So vertritt die weitaus überwiegende Kommentarliteratur, dass beispielsweise Abfindungen nach § 9 KSchG unter die genannte Verjährungsvorschrift fallen (vgl. MünchKom. - von Feldmann, 3.

Aufl., § 196 BGB Rdziff. 29; Soergel/Walter, 12. Aufl.,

§ 196 BGB Rdziff. 48; Staudinger/Frank Peters, 13. Aufl., § 196 BGB Rdziff. 50; a.A. KR-Spilger, § 10 KSchG, Rdziff. 22 b). In seinem Urteil vom 14.02.1977 hat das Bundesarbeitsgericht den Anspruch auf Ersatz von Vorstellungskosten bei einem nicht eingegangenen Arbeitsverhältnis der genannten Vorschrift zugeordnet (AP Nr. 8 zu § 196 BGB). Daraus wird deutlich, dass die kurze Verjährungsfrist sämtliche in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehenden Forderungen betreffen kann. Der rechtspolitische Zweck der Vorschrift ist nämlich der, dass alle finanziellen Regelungen, die in Zusammenhang mit Alltagsgeschäften stehen, möglichst zügig abgewickelt werden sollen, weil diese häufig nicht derart dokumentiert werden, dass noch nach Jahr und Tag eine Rückverfolgung mühelos möglich ist. Dieser Gedanke ist auch für den vorliegenden strittigen Anspruch maßgebend. Auch hier haben die Parteien nach der Behauptung des Klägers in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis eine Handgeldabrede getroffen, die üblicherweise weder in ihrem Entstehungsgrund noch in ihrer Erfüllung gesondert dokumentiert zu werden pflegt. Das Bedürfnis nach einer zügigen Abwicklung, um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden, ist unverkennbar. Ebenso wie bei den genannten anderen Ansprüchen (Abfindung, Vorstellungskosten) muss daher auch im vorliegenden Fall die kurze Verjährungsfrist nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB angewandt werden. Dies führt zur Abweisung der Klage.

Die Zulassung der Revision erfolgte nach § 72 Abs. 2 Ziff. 1 ArbGG. 6. Da das Rechtsmittel des Klägers keinen Erfolg haben konnte, waren ihm die Kosten des Berufungsverfahrens gemäß § 97 ZPO aufzuerlegen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren war entsprechend dem geminderten Klageanspruch nunmehr auf 30.000,-- DM festzusetzen.

Die Zulassung der Revision erfolgte nach § 72 Abs. 2 Ziff. 1 ArbGG.

Gez. Goerdeler Körtling Etringer

Nr: KARE600002025